

# **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile**

Der Stadtrat der Stadt Bad Berka hat in seiner Sitzung vom 02.03.2009 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berka die folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren im Rahmen der Friedhofssatzung sowie für sonstig aufgeführte Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen der Stadtverwaltung, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, ist ein Entgelt im Einzelfall zu entrichten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
  - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
  - b) bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer eine oder mehrere der in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich zum Tragen der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Benutzung der Trauerhalle**

Alle im Zusammenhang mit der Benutzung der Trauerhalle verbundenen Gebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für die Aufbewahrung eines Sarges bis 2 Tage | 40,00 € |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne bis 10 Tage  | 10,00 € |

für jeden weiteren Tag	2,50 €
c) für die Anlieferung eines Sarges außerhalb der normalen Arbeitszeit	10,00 €
d) für die Aufbahrung einer Leiche	25,00 €
e) für die Benutzung der Trauerhalle für die Dauer von 60 Minuten mit Ausschmückung (Grundausstattung), Tontechnik und Beleuchtung Anwesenheit des Friedhofspersonals	100,00 €
f) für die Benutzung der Trauerhalle für kirchliche Feiern	50,00 €
g) Umsargen von Leichen in Räumen der Friedhofverwaltung durch Bestatterfirmen	25,00 €

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

(1) Zu einer Erdbestattung gehören folgende Tätigkeiten:

- a) Öffnen und Ausheben des Grabes
  - b) Absteifen der Grabränder, Laufroste, Abdeckmatten, Bereitstellen der Senkbänder und Traghölzer
  - c) Transport des Sarges zum Grab
  - d) Schließen des Grabes und Anlegen eines provisorischen Hügels
- |  |          |
|--|----------|
| Gebühren für den Trägereinsatz (pro Träger)  | 25,00 €  |
| - für die Grabanfertigung und Bestattung bei einem Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr                | 285,00 € |
| - für die Grabanfertigung und Bestattung bei einem Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hat | 380,00 € |

(2) Zu einer Feuerbestattung gehören folgende Tätigkeiten:

- a) Öffnen und Schließen eines Urnenloches,
  - b) Urnenträger und Urnenbeisetzung,
  - c) Herrichten und Ausschmücken des Grabes.
- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| Gebühren für eine Urnenbeisetzung | 100,00 € |
|-----------------------------------|----------|

(3) Urnenbeisetzung im anonymen Urnenfeld – UGA anonym

Zu einer Urnenbeisetzung im anonymen Urnenfeld gehören folgende Tätigkeiten: wie Punkt 2a und b

Gebühren für eine Urnenbeisetzung im anonymen Urnenfeld für die gesamte Nutzungszeit 325,00 €

(4) Urnenbeisetzung im Urnenfeld mit Namenskennzeichnung – UGA

Zu einer Urnenbeisetzung im Urnenfeld mit Namenskennzeichnung gehören folgende Tätigkeiten:

wie Punkt 2 a, b, c sowie Anbringung eines Namensschildes und Pflege für die gesamte Nutzungszeit

Gebühren für eine Urnenbeisetzung im Urnenfeld mit Namenskennzeichnung für die Dauer von 20 Jahren 1.500,00 €

(5) Zuschläge

Für die Hügelung einer Grabstätte erfolgt die Berechnung nach ortsüblichen Tarifen von Handwerkskräften und Maschinen über Zeitnormative.

## **§ 7 Ausgrabungsgebühren**

- a) Bei Erdgrabstätten für das Ausgraben eines Verstorbenen:
- der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hat: 400,00 €
  - der das 5. Lebensjahr vollendet hat. 550,00 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet.

Ausnahmen erfolgen nur in dringendem öffentlichem Interesse.

Tieferbettungen anlässlich einer weiteren Beisetzung in der gleichen Grabstätte werden nicht vorgenommen.

- b) Für das Ausgraben und Umbetten von Urnen aus
- Erdbestattungsgrabstätten 85,00 €
  - Urnengrabstätten 85,00 €

Die Umbettungsgebühren beziehen sich nur auf das Umbetten innerhalb des Friedhofes Bad Berka und den Friedhöfen der Ortsteile.

Bei Umbettungen nach einem anderen Friedhof werden zusätzlich die Überführungskosten berechnet für:

- Verpackung und Postversand 25,00 €

Bei Beschädigung einer Aschenkapsel erfolgt eine zusätzliche Berechnung.

**qm**  
**§ 8**

**Verleihung von Nutzungsrechten an Berechtigte von Grabstätten**

a) Erdwahlgrab	200,00 €/qm
b) Urnenwahlgrab	300,00 €/qm
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
- Erdwahlgrab	10,00 €/qm
- Urnenwahlgrab	20,00 €/qm

**§ 9**

**Gebühren für das Einebnen von Grabstätten**

a) Erdwahlgrab	240,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte	145,00 €
c) Pflege der Grabstätten (a, b) vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr	50,00 €

Für die Beseitigung von Hecken und Großbewuchs erfolgt die Berechnung nach ortsüblichen Tarifen von Handwerkskräften und Maschinen über Zeitnormative.

**§ 10**

**Verwaltungsgebühren**

(1) Für die Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabmales:	
a) Erdwahlgrab	40,00 €
b) Urnenwahlgrab	20,00 €

In diesen Preisen ist die jährliche Überprüfung auf Standfestigkeit enthalten (§ 23 Friedhofssatzung).

(2) Für die Ausstellung von Urkunden jeglicher Art	10,00 €
(3) Kondolenzmappe und Liste	15,00 €
(4) Beerdigungserlaubnis (Urnenanforderungen, Benachrichtigungen)	5,00 €
(5) Allgemeine Verwaltungsgebühren	20,00 €
(6) Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf andere Angehörige (Umschreibungen auf Ehegatten sind frei), Bescheinigungen, Grabkarteiauszüge und Nachforschungsanträge	7,50 €

- |  |          |
|--|----------|
| (7) Für die Genehmigung zum Ausführen gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – jährlich – | 150,00 € |
| (8) wie Punkt (7) – einmalige Tätigkeiten –  | 20,00 €  |
| (9) Wassergeld pro Jahr  |          |
| a) für ein Urnenwahlgrab   | 2,50 €   |
| b) für ein Erdwahlgrab   | 5,00 €   |
| (10) Containergebühren pro Jahr  | 5,00 €   |
- Bei Neuerwerb und bei Rückkauf einer Grabstätte kann das Wassergeld und die Containergebühr einmalig für die gesamte Ruhezeit bezahlt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.04.2001 außer Kraft.

Stadt Bad Berka  
Bad Berka, 24.03.2009

**gez. Thomas Liebetrau**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

### **Hinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Bad Berka  
Bad Berka, 24.03.2009

**gez. Thomas Liebetrau**  
**Bürgermeister**